

Marktgebührenordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG), der §§ 64 - 71b der Gewerbeordnung (GewO) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die Marktgebührenordnung der Stadt Homberg (Ohm) vom 17.04.2007 in der Fassung vom 27.05.2014 wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 wird in folgenden Wortlaut geändert:

(1) Für die Überlassung von Standplätzen (Verkaufsplätzen) im Rahmen der von der Stadt Homberg (Ohm) durchgeführten Jahrmärkte werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Bei Wochenmärkten kann wegen fehlender Wirtschaftlichkeit durch Beschluss des Magistrats ganz oder teilweise auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.

b) § 5 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter bzw. Quadratmeter des zugeteilten Platzes 9,00 €.

Die Gebühr für die Bereitstellung von Strom beträgt für jeden Markttag bei einfachen Anschlüssen (220 V) pauschal 5 €, größere Anschlüsse (Starkstrom) werden mit pauschal 15 € berechnet.

c) § 6 wird gestrichen

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Ohm), den 25.06.2026


Simke Ried
Bürgermeisterin